

auch von Lehns wegen und sonst, getreu, gewärtig und gehorsam zu sein, ihren Frommen zu werben und Schaden abzuwenden, auch die Lehn zu verdienen, und auf jede Fälle keine andere als diese Huldigung geloben und schwören, und alles das zu thun, das getreue Lehnmanne und Unterthanen ihrem Lehn- und Erbherrn zu thun schuldig und pflichtig sein, getreulich und ohne Gefährde, als uns Gott helfe, durch Christum seinen eignen Sohn.

Hierbei wurde festgesetzt, daß so oft ein Todesfall eines regierenden Herzogs von Liegnitz einträte, der folgende Herzog dem Kurfürsten von Brandenburg davon Nachricht geben, und ihn vier Wochen vorher, ehe er die Erbhuldigung einzunehmen Willens wäre, dazu einladen lassen, auch die Huldigung nicht eher als in des Kurfürsten von Brandenburg oder dessen Ráthe Gegenwart, annehmen sollte.

Auch in Pommern ließ der Kurfürst 1540 den Eventualhuldigungseid ablegen, und 1569 erreichte er es durch seinen Gesandten Abdias Prátorius, daß bei der Belehnung Herzog Friedrich Albrecht von Preußen, Kurbrandenburg die Fahne mit an-